

Allgemeine Geschäftsbedingungen Containergestellung für Abfälle, Rest- und Werkstoffe Stand: 08/2026

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Containergestellung für Abfälle, Rest- und Werkstoffe (im Folgenden: AGB) der Finkel GmbH (im Folgenden: Finkel) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Finkel nicht an, es sei denn, Finkel hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung und Anwendbarkeit zugestimmt. Diese AGB gelten auch für den Fall, dass Finkel in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Gegenstand – Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Gegenstand des Vertrages über die Containergestellung ist die entgeltliche Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme und Sammlung von Abfällen, insbesondere von Rest- und Wertstoffen, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen von Finkel.
- 2.2. Hierzu zählen insbesondere die Aufstellung des Containers am vereinbarten Ort, die Überlassung zur Nutzung für die vereinbarte Mietdauer sowie die Abholung des befüllten Containers und dessen Abtransport zu einer von Finkel bestimmten oder in Einzelfall vereinbarten Entsorgungs- oder Abladestelle.
- 2.3. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde die Bereitstellung eines Containers bei Finkel anfordert und Finkel diese Anfrage annimmt.
- 2.4. Die Auswahl der Abladestelle (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder vergleichbare Einrichtungen) obliegt Finkel, es sei denn, der Kunde erteilt entsprechende Weisungen. In diesem Fall ist der Kunde für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen allein verantwortlich und hat Finkel auf Verlangen von entsprechenden Ansprüchen freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen geltende Vorschriften führen würden, muss Finkel nicht befolgen.

3. Zeitliche Abwicklung der Aufträge durch Finkel

- 3.1. Zeitangaben für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für Finkel nur verbindlich, sofern sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Es handelt sich hierbei nicht um Fixtermine. Auch bei bestätigten Terminen gelten Abweichungen von bis zu drei Stunden als unwesentlich und begründen keine Ansprüche des Kunden, insbesondere keine Schadensersatz-, Rücktritts- oder Minderungsrechte.
- 3.2. Finkel bemüht sich im Rahmen seiner zeitlichen betrieblichen Möglichkeiten, die Bereitstellung und Abholung des Containers möglichst termingerecht durchzuführen.

4. Anforderungen an Zufahrten und Aufstellort

- 4.1. Zufahrten und Aufstellflächen an dem mit dem Kunden vereinbarten Aufstellort müssen für das Befahren mit den zur Leistungserbringung erforderlichen und angemessenen Fahrzeugen geeignet sowie dauerhaft ausreichend tragfähig sein. Nicht befestigte Zufahrten oder Aufstellflächen gelten nur dann als geeignet, wenn sie vorab entsprechend hergerichtet und für die Belastung durch schwere Lkw ausgelegt sind. Die Abstellflächen müssen für Absetz- bzw. Abrollcontainer geeignet sein. Für Verunreinigungen oder Veränderungen der Oberfläche an den Aufstellplätzen haftet Finkel nicht.
- 4.2. Die ordnungsgemäße Verkehrssicherung des Containers am vereinbarten Aufstellort obliegt ausschließlich dem Kunden. Hierzu gehören insbesondere geeignete Beleuchtungsmaßnahmen, Absperrungen, sowie sämtliche sonstigen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach den jeweils einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- 4.3. Soweit vereinbart wurde, den Container auf öffentlichen Verkehrsflächen aufzustellen, stellt Finkel einen entsprechend den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben gekennzeichneten Container mit rot-weißer Warnmarkierung zur Verfügung.
- 4.4. Für die Verletzung der vorstehenden Pflichten nach Ziff. 4.1. bis 4.3., insbesondere bei fehlenden Genehmigungen oder unzureichender Sicherung, haftet ausschließlich der Kunde. Für sämtliche Ansprüche Dritter oder von Behörden, die gegen Finkel in diesem Zusammenhang erhoben werden, haftet der Kunde gegenüber Finkel.

5. Beladevorschriften – Abfallarten – Haftung des Kunden – Eigentum an Abfall

- 5.1. In die Container dürfen ausschließlich die bei Auftragserteilung vereinbarten Abfallarten eingebracht werden. Die Einbringung gefährlicher oder besonders überwachungsbedürftiger Abfälle bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Finkel.
- 5.2. Auf Verlangen von Finkel ist der Kunde verpflichtet, die in den Container eingebrachten Abfälle nach Maßgabe der jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu deklarieren. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist Finkel berechtigt, die erforderlichen Feststellungen durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen; die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- 5.3. Der Container darf ausschließlich bis zur Oberkante sowie bis zum zulässigen Höchstgewicht befüllt werden. Eine Überladung oder unsachgemäße Beladung ist unzulässig.
- 5.4. Für sämtliche Schäden sowie daraus resultierende Kosten, die aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Beladevorschriften unter Ziff. 5.1. bis 5.3. entstehen, haftet ausschließlich der Kunde. Für sämtliche Ansprüche Dritter oder von Behörden, die gegen Finkel in diesem Zusammenhang erhoben werden, haftet der Kunde gegenüber Finkel.

- 5.5. Der jeweilige Abfallerzeuger – unabhängig davon ob dieser der Kunde selbst oder ein Dritter ist – bleibt bis zur ordnungsgemäßer Entsorgung des Abfalls sowie bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher fälliger Entgelte und Vergütungen durch den Kunden an Finkel, Eigentümer des Abfalls.
6. **Vergütung – Entgelte – Zusatzkosten – Fälligkeit – Zahlungsverzug – Aufrechnung**
 - 6.1. Die vereinbarte Vergütung von Finkel umfasst, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, die Bereitstellung des Containers, dessen Überlassung zur Nutzung (Miete), die Abholung sowie den Transport zur vereinbarten oder von Finkel bestimmten Abladestelle.
 - 6.2. Nicht im vereinbarten Entgelt enthalten sind insbesondere Gebühren und sonstige Kosten, die an der Abladestelle anfallen (insbesondere Deponie-, Sortier- und Entsorgungskosten) sowie Kosten für behördliche Genehmigungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Auflagen; diese werden dem Kunden von Finkel gesondert in Rechnung gestellt.
 - 6.3. Mehraufwendungen, insbesondere infolge vergeblicher An- und Abfahrten sowie Wartezeiten, sind vom Kunden zu tragen, soweit diese von ihm zu vertreten sind. Eine 15-minütige Kulanzzzeit gilt als vereinbart.
 - 6.4. Die vereinbarte Vergütung von Finkel versteht sich als Nettovergütung; die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils geltenden Höhe berechnet und ist vom Kunden zu tragen.
 - 6.5. Die vereinbarte Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung durch Finkel fällig und sofort vom Kunden zu bezahlen.
 - 6.6. Verzug tritt gem. § 286 Abs. 3 BGB innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung beim Kunden ein. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
 - 6.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Finkel anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis mit Finkel beruht.
7. **Haftung – Schadensersatz – Verjährung**
 - 7.1. Finkel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Finkel beruhen. Soweit Finkel keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - 7.2. Finkel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Finkel schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist jedoch die Schadensersatzhaftung von Finkel auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - 7.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).
 - 7.4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
 - 7.5. Für Schäden am Container, die im Zeitraum zwischen Bereitstellung und Abholung entstehen, wie auch für den Verlust des Containers in diesem Zeitraum, haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - 7.6. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und ersatzpflichtigem Anspruchsgegner, unabhängig von der rechtlichen Anspruchsgrundlage. Bei vorsätzlicher oder vorsatzgleichstehender Pflichtverletzung beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Davon unberührt bleibt die Verjährung für Ansprüche von Finkel gegen den Kunden wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Containers sowie für Ansprüche des Kunden gegen Finkel auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des § 548 BGB.
8. **Gerichtsstand – anwendbares Recht**
 - 8.1. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Dillingen an der Donau, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.
 - 8.2. Sofern Finkel weitere Niederlassungen unterhält, ist Finkel auch berechtigt, Klage am Sitz der derjenigen Niederlassung zu erheben, mit der der Vertrag geschlossen wurde, welche den Auftrag bearbeitet hat und für die Vertragsdurchführung zuständig war.
 - 8.3. Ferner ist Finkel berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
 - 8.4. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
 - 8.5. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
9. **Datenschutz**
 - 9.1. Finkel erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten des Kunden (insb. Name, Anschrift, Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs, Zahlungsdaten) ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten (z. B. nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie zur Rechnungsstellung gemäß den Vorgaben der DSGVO.
 - 9.2. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung (z. B. an Bankinstitute oder Steuerberater) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflichten (z. B. Umweltbehörden) zwingend erforderlich ist.
10. **Verbraucherstreitbeilegung – Widerrufsrecht**

- 10.1. Finkel ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.
- 10.2. Sofern Verträge mit Verbrauchern ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. per E-Mail, Telefon oder über die Website) oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden steht dem Verbraucher ein gesetzliches 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Verlangt der Verbraucher, dass die Dienstleistung (Annahme/Abholung) bereits während der Widerrufsfrist beginnt, hat er einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen entspricht.

11. Sonstiges

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser AGB und der weiteren getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden sollten, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt entsprechend für Regelungslücken